## Entfall der Testpflicht für Schüler

gemäß § 5 Absatz 3 CoronaVO benötigen asymptomatische Schülerinnen und Schüler keinen Testnachweis, wenn Sie an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen. Dies gilt nicht nur für Schulveranstaltungen und auch am Wochenende:

(3) Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

Die Vorlage des Schülerausweises beim Zugang zur Reitanlage ist ausreichend.